

# **Satzung der Stadt Eckernförde zur Anpassung von Satzungen der Stadt Eckernförde an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i. d. F. vom 23. Juli 1996 wird nach Beschlussfassung der Ratsversammlung sowie mit Genehmigung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein \*) folgende Euro-Anpassungs-Satzung erlassen:

<b>Inhaltsübersicht</b>	<b>Artikel</b>
Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eckernförde	1
Änderung der Satzung der Stadt Eckernförde über die Erhebung von Kurabgaben	2
Änderung der Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Stadt Eckernförde	3
Änderung der Satzung der Stadt Eckernförde über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten	4
Änderung der Satzung der Stadt Eckernförde über die außerschulische Benutzung städtischer Schulräume und Sportstätten	5
Änderung der Satzung der Stadt Eckernförde über die „Festen Grundschulzeiten“	6
Änderung der Satzung der Stadt Eckernförde für die städtischen Kindergärten	7
Änderung der Satzung der Stadt Eckernförde zum Schutz der öffentlichen Grünanlagen	8
Änderung der Satzung der Stadt Eckernförde zum Schutze des Baumbestandes (Baumschutzsatzung)	9
Änderung der Satzung der Stadt Eckernförde über die Erhebung von Marktstandsgeld	10
Änderung der Kursatzung der Stadt Eckernförde	11
Inkrafttreten	12

\*) gilt nur für die Änderung der Hauptsatzung sowie für das Inkrafttreten

## Artikel 1

### Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eckernförde

Die Hauptsatzung der Stadt Eckernförde i. d. F. der Bekanntmachung vom 01. November 1999 wird wie folgt geändert:

#### 1. § 12 – Aufgaben der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters (§ 65 GO) –

wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 2 wird die Angabe  
„50.000,00 DM“ durch die Angabe „25.000,00 €“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nr. 3 wird die Angabe  
„200.000,00 DM“ durch die Angabe „100.000,00 €“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Nr. 4 wird die Angabe  
„200.000,00 DM“ durch die Angabe „100.000,00 €“ ersetzt.
- d) In Absatz 2 Nr. 5 wird die Angabe  
„250.000,00 DM“ durch die Angabe „125.000,00 €“ ersetzt.
- e) In Absatz 2 Nr. 8 wird die Angabe  
„150.000,00 DM“ durch die Angabe „75.000,00 €“ ersetzt.
- f) In Absatz 2 Nr. 9 wird die Angabe  
„150.000,00 DM“ durch die Angabe „75.000,00 €“ ersetzt.
- g) In Absatz 2 Nr. 10 wird die Angabe  
„25.000,00 DM“ durch die Angabe „12.500,00 €“ ersetzt.
- h) In Absatz 2 Nr. 14 wird die Angabe  
„50.000,00 DM“ durch die Angabe „25.000,00 €“ ersetzt.

**2. § 16 – Entschädigungen (§§ 24, 32 GO) -**

wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Buchstabe b) wird die Angabe  
„15,00 DM“ durch die Angabe „8,00 €“ ersetzt.

**3. § 17 – Höchstbetrag für die Übertragung der Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben und zum Eingehen über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen (§§ 82 Abs. 1 ; 84 Abs. 1 GO) –**

wird wie folgt geändert:

Die Angabe „50.000,00 DM“ wird durch die Angabe „25.000,00 €“ ersetzt.

**4. § 18 – Verträge mit Mitgliedern der Ratsversammlung (§ 29 GO) -**

wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Angaben  
„50.000,00 DM“ durch die Angabe „25.000,00 €“  
sowie  
„5.000,00 DM“ durch die Angabe „2.500,00 €“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Angaben  
„500.000,00 DM“ durch die Angabe „250.000,00 €“  
sowie  
„50.000,00 DM“ durch die Angabe „25.000,00 €“ ersetzt.

**5. § 19 – Verpflichtungserklärungen (§ 64 GO) –**

wird wie folgt geändert:

Die Angabe „50.000,00 DM“ wird durch die Angabe „25.000,00 €“,  
die Angabe „5.000,00 DM“ wird durch Angabe „2.500,00 €“ ersetzt.

**Artikel 2**  
**Änderung der Satzung der Stadt Eckernförde**  
**über die Erhebung von Kurabgaben**

Die Satzung der Stadt Eckernförde über die Erhebung von Kurabgaben i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.12.1997 wird wie folgt geändert:

**1. § 5 – Höhe der Kurabgaben –**

wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Angaben  
„4,00 DM“ durch die Angabe „2,00 €“  
sowie  
„2,00 DM“ durch die Angabe „1,00 €“ ersetzt.
  
- b) In Absatz 2 wird die Angabe  
„120,00 DM“ durch die Angabe „60,00 €“ ersetzt.
  
- c) In Absatz 3 wird die Angabe  
„400,00 DM“ durch die Angabe „200,00 €“ ersetzt.
  
- d) In Absatz 4 wird die Angabe  
„4,00 DM“ durch die Angabe „2,00 €“ ersetzt.
  
- e) In Absatz 5 wird die Angabe  
„20,00 DM“ durch die Angabe „10,00 €“ ersetzt.
  
- f) In Absatz 6 werden die Angaben  
„20,00 DM“ durch die Angabe „10,00 €“  
sowie  
„10,00 DM“ durch die Angabe „5,00 €“ ersetzt.

**2. § 6 – Sonderregelungen –**

Die Angabe „20,00 DM“ wird durch die Angabe „10,00 €“ ersetzt.

**Artikel 3**  
**Änderung der Satzung**  
**über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe**  
**in der Stadt Eckernförde**

Die Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Stadt Eckernförde i. d. F. vom 13. Dezember 1991 wird wie folgt geändert:

**§ 7 – Höhe der Abgabe -**

wird in Absatz 1 wie folgt geändert:

- a) In Ziffer 1 werden die Angaben  
„15,00 DM“ durch die Angabe „7,50 €“  
sowie  
„10,00 DM“ durch die Angabe „5,00 €“ ersetzt.
  
- b) In Ziffer 2 wird die Angabe  
„5,00 DM“ durch die Angabe „2,50 €“ ersetzt.
  
- c) In Ziffer 3 werden die Angaben  
„10,00 DM“ durch die Angabe „5,00 €“,  
„20,00 DM“ durch die Angabe „10,00 €“,  
„5,00 DM“ durch die Angabe „2,50 €“,  
„15,00 DM“ durch die Angabe „7,50 €“,  
„200,00 DM“ durch die Angabe „100,00 €“  
„50,00 DM“ durch die Angabe „25,00 €“ ersetzt.
  
- d) In Ziffer 4 werden die Angaben  
„20,00 DM“ durch die Angabe „10,00 €“,  
„30,00 DM“ durch die Angabe „15,00 €“,  
„50,00 DM“ durch die Angabe „25,00 €“,  
„70,00 DM“ durch die Angabe „35,00 €“,  
„100,00 DM“ durch die Angabe „50,00 €“,  
„150,00 DM“ durch die Angabe „75,00 €“,  
„250,00 DM“ durch die Angabe „125,00 €“,  
„300,00 DM“ durch die Angabe „150,00 €“,  
„500,00 DM“ durch die Angabe „250,00 €“,

„750,00 DM“ durch die Angabe „375,00 €“,  
„1.000,00 DM“ durch die Angabe „500,00 €“,  
„1.500,00 DM“ durch die Angabe „750,00 €“,  
„2.000,00 DM“ durch die Angabe „1.000,00 €“,  
„2.500,00 DM“ durch die Angabe „1.250,00 €“ ersetzt.

e) In Ziffer 5 wird die Angabe

„3,00 DM“ durch die Angabe „1,50 €“ ersetzt.

f) In Ziffer 6 wird die Angabe

„0,05 DM“ durch die Angabe „0,03 €“ ersetzt.

#### **Artikel 4**

### **Änderung der Satzung der Stadt Eckernförde über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten**

Die Satzung der Stadt Eckernförde über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten vom 23. Mai 1989, zuletzt geändert durch Zweite Nachtragssatzung vom 14. Februar 1994, wird wie folgt geändert:

#### **§ 6 – Höhe der Steuer –**

wird wie folgt geändert:

a) In Ziffer 1 werden die Angaben

„200,00 DM“ durch die Angabe „100,00 €“

sowie

„100,00 DM“ durch die Angabe „50,00 €“ ersetzt.

b) In Ziffer 2 werden die Angaben

„100,00 DM“ durch die Angabe „50,00 €“

sowie

„50,00 DM“ durch die Angabe „25,00 €“ ersetzt.

c) In Ziffer 3 wird die Angabe

„400,00 DM“ durch die Angabe „200,00 €“ ersetzt.

**Artikel 5**  
**Änderung der Satzung der Stadt Eckernförde**  
**über die außerschulische Benutzung städtischer Schulräume und Sportstätten**

Die Satzung der Stadt Eckernförde über die außerschulische Benutzung städtischer Schulräume und Sportstätten i. d. F. vom 14. Mai 1998 wird wie folgt geändert:

**§ 6 – Benutzungsgebühren –**

erhält in Absatz 1 Ziff. 1 – 8 folgende Fassung:

„ (1) Für die Benutzung von Schulräumen und Sportstätten durch Dritte werden folgende Gebühren erhoben:

	<b>werktags Montag - Freitag bis 18.00 Uhr</b>	<b>außerhalb dieser Zeit</b>
1. Je Unterrichtsraum pro angefangene Stunde	1,00 €	2,50 €
2. Je Sonderunterrichtsraum pro angefangene Stunde (Physikraum, Lehrküche pp.)	2,00 €	3,50 €
3. Je Aula und für den Musikraum der Gudewerdt-Schule pro angefangene Stunde gleichzeitig Überlassung	7,50 €	10,00 €
• eines Flügels pro Tag	3,00 €	3,00 €
• eines Klaviers pro Tag	2,00 €	2,00 €
4. Je Gymnastikraum pro angefangene Stunde	1,00 €	2,50 €
5. Je Turnhalle pro angefangene Stunde	1,00 €	2,50 €
6. Je Großturnhalle (3 Übungsräume) pro angefangene Stunde je Übungsraum	2,50 € 1,00 €	4,00 € 2,50 €
7. Turnhallentribüne		
• für bis zu 3 Stunden	7,50 €	7,50 €
• über 3 Stunden	11,00 €	11,00 €

	<b>werktags Montag-Freitag bis 18.00 Uhr</b>	<b>außerhalb dieser Zeit</b>
Wenn mehr als 0,75 € Eintrittsgeld erhoben wird, zusätzlich 20 % der Bruttoeinnahmen		
8. Je Sportplatz pro angefangene Stunde	1, 50 €	3,00 €
Die Hauptbenutzer zahlen eine jährliche Pauschalgebühr in Höhe von 250,00 €.		

## **Artikel 6**

### **Änderung der Satzung der Stadt Eckernförde für die „Festen Grundschulzeiten“**

Die Satzung der Stadt Eckernförde für die „Festen Grundschulzeiten“ vom 05. Juli 1994 wird wie folgt geändert:

#### **1. § 6 – Höhe der Gebühr –**

wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Angaben  
„70,00 DM“ durch die Angabe „35,00 €“  
sowie  
„35,00 DM“ durch die Angabe „17,50 €“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird zu Buchstabe a)  
die Angabe „35,00 DM“ durch die Angabe „17,50 €“,  
zu Buchstabe b)  
die Angabe „50,00 DM“ durch die Angabe „25,00 €“ ersetzt.

#### **2. § 7 – Entstehung und Ende der Gebührenpflicht, Fälligkeit –**

In Absatz 2 wird die Angabe „25,00 DM“ durch die Angabe „12,50 €“ ersetzt.

**Artikel 7**  
**Änderung der Satzung der Stadt Eckernförde**  
**für die städtischen Kindergärten**

Die Satzung der Stadt Eckernförde für die städtischen Kindergärten i. d. F. vom 12.06.1996 wird wie folgt geändert:

**1. § 6**

**– ohne Bezeichnung –**

wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Angaben  
„420,00 DM“ durch die Angabe „210,00 €“  
„300,00 DM“ durch die Angabe „150,00 €“  
„210,00 DM“ durch die Angabe „105,00 €“ ersetzt.
  
- b) In Absatz 2 werden die Angaben  
„315,00 DM“ durch die Angabe „157,50 €“  
„225,00 DM“ durch die Angabe „112,50 €“  
„157,50 DM“ durch die Angabe „78,75 €“ ersetzt.
  
- c) In Absatz 3 werden die Angaben  
„630,00 DM“ durch die Angabe „315,00 €“  
„450,00 DM“ durch die Angabe „225,00 €“  
„315,00 DM“ durch die Angabe „157,50 €“ ersetzt.
  
- d) In Absatz 4 werden die Angaben  
„63,00 DM“ durch die Angabe „31,50 €“  
„44,00 DM“ durch die Angabe „22,00 €“  
„31,50 DM“ durch die Angabe „15,75 €“ ersetzt.

**2. § 7**

**– ohne Bezeichnung –**

wird in Abs. 8 wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a) werden die Angaben  
„60,00 DM“ durch die Angabe „30,00 €“  
„40,00 DM“ durch die Angabe „20,00 €“  
„30,00 DM“ durch die Angabe „15,00 €“  
„100,00 DM“ durch die Angabe „50,00 €“  
„70,00 DM“ durch die Angabe „35,00 €“

„50,00 DM“ durch die Angabe „25,00 €“  
 „140,00 DM“ durch die Angabe „70,00 €“  
 „100,00 DM“ durch die Angabe „50,00 €“  
 „70,00 DM“ durch die Angabe „35,00 €“  
 „180,00 DM“ durch die Angabe „90,00 €“  
 „130,00 DM“ durch die Angabe „65,00 €“  
 „90,00 DM“ durch die Angabe „45,00 €“  
 „220,00 DM“ durch die Angabe „110,00 €“  
 „150,00 DM“ durch die Angabe „75,00 €“  
 „110,00 DM“ durch die Angabe „55,00 €“  
 „260,00 DM“ durch die Angabe „130,00 €“  
 „180,00 DM“ durch die Angabe „90,00 €“  
 „130,00 DM“ durch die Angabe „65,00 €“  
 „300,00 DM“ durch die Angabe „150,00 €“  
 „210,00 DM“ durch die Angabe „105,00 €“  
 „150,00 DM“ durch die Angabe „75,00 €“  
 „340,00 DM“ durch die Angabe „170,00 €“  
 „240,00 DM“ durch die Angabe „120,00 €“  
 „170,00 DM“ durch die Angabe „85,00 €“  
 „380,00 DM“ durch die Angabe „190,00 €“  
 „270,00 DM“ durch die Angabe „135,00 €“  
 „190,00 DM“ durch die Angabe „95,00 €“  
 „420,00 DM“ durch die Angabe „210,00 €“  
 „300,00 DM“ durch die Angabe „150,00 €“  
 „210,00 DM“ durch die Angabe „105,00 €“ ersetzt.

b) In Buchstabe b) werden die Angaben

„45,00 DM“ durch die Angabe „22,50 €“  
 „30,00 DM“ durch die Angabe „15,00 €“  
 „22,50 DM“ durch die Angabe „11,25 €“  
 „75,00 DM“ durch die Angabe „37,50 €“  
 „52,50 DM“ durch die Angabe „26,25 €“  
 „37,50 DM“ durch die Angabe „18,75 €“  
 „105,00 DM“ durch die Angabe „52,50 €“  
 „75,00 DM“ durch die Angabe „37,50 €“  
 „52,50 DM“ durch die Angabe „26,25 €“

„135,00 DM“ durch die Angabe „67,50 €“  
 „97,50 DM“ durch die Angabe „48,75 €“  
 „67,50 DM“ durch die Angabe „33,75 €“  
 „165,00 DM“ durch die Angabe „82,50 €“  
 „112,50 DM“ durch die Angabe „56,25 €“  
 „82,50 DM“ durch die Angabe „41,25 €“  
 „195,00 DM durch die Angabe „97,50 €“  
 „135,00 DM durch die Angabe „67,50 €“  
 „97,50 DM“ durch die Angabe „48,75 €“  
 „225,00 DM“ durch die Angabe „112,50 €“  
 „157,50 DM“ durch die Angabe „78,75 €“  
 „112,50 DM“ durch die Angabe „56,25 €“  
 „255,00 DM“ durch die Angabe „127,50 €“  
 „180,00 DM“ durch die Angabe „90,00 €“  
 „127,50 DM“ durch die Angabe „63,75 €“  
 „285,00 DM“ durch die Angabe „142,50 €“  
 „202,50 DM“ durch die Angabe „101,25 €“  
 „142,50 DM“ durch die Angabe „71,25 €“  
 „315,00 DM“ durch die Angabe „157,50 €“  
 „225,00 DM“ durch die Angabe „112,50 €“  
 „157,50 DM“ durch die Angabe „78,75 €“ ersetzt.

c) In Buchstabe c) werden die Angaben

„90,00 DM“ durch die Angabe „45,00 €“  
 „60,00 DM“ durch die Angabe „30,00 €“  
 „45,00 DM“ durch die Angabe „22,50 €“  
 „150,00 DM“ durch die Angabe „75,00 €“  
 „105,00 DM“ durch die Angabe „52,50 €“  
 „75,00 DM“ durch die Angabe „37,50 €“  
 „210,00 DM“ durch die Angabe „105,00 €“  
 „150,00 DM“ durch die Angabe „75,00 €“  
 „105,00 DM“ durch die Angabe „52,50 €“  
 „270,00 DM“ durch die Angabe „135,00 €“  
 „195,00 DM“ durch die Angabe „97,50 €“

„135,00 DM“ durch die Angabe „67,50 €“  
 „330,00 DM“ durch die Angabe „165,00 €“  
 „225,00 DM“ durch die Angabe „112,50 €“  
 „165,00 DM“ durch die Angabe „82,50 €“  
 „390,00 DM“ durch die Angabe „195,00 €“  
 „270,00 DM“ durch die Angabe „135,00 €“  
 „195,00 DM“ durch die Angabe „97,50 €“  
 „450,00 DM“ durch die Angabe „225,00 €“  
 „325,00 DM“ durch die Angabe „162,50 €“  
 „225,00 DM“ durch die Angabe „112,50 €“  
 „510,00 DM“ durch die Angabe „255,00 €“  
 „360,00 DM“ durch die Angabe „180,00 €“  
 „255,00 DM“ durch die Angabe „127,50 €“  
 „570,00 DM“ durch die Angabe „285,00 €“  
 „405,00 DM“ durch die Angabe „202,50 €“  
 „285,00 DM“ durch die Angabe „142,50 €“  
 „630,00 DM“ durch die Angabe „315,00 €“  
 „450,00 DM“ durch die Angabe „225,00 €“  
 „315,00 DM“ durch die Angabe „157,50 €“ ersetzt.

d) In Buchstabe d) werden die Angaben

„9,00 DM“ durch die Angabe „4,50 €“  
 „6,00 DM“ durch die Angabe „3,00 €“  
 „4,50 DM“ durch die Angabe „2,25 €“  
 „15,00 DM“ durch die Angabe „7,50 €“  
 „10,50 DM“ durch die Angabe „5,25 €“  
 „7,50 DM“ durch die Angabe „3,75 €“  
 „21,00 DM“ durch die Angabe „10,50 €“  
 „15,00 DM“ durch die Angabe „7,50 €“  
 „10,50 DM“ durch die Angabe „5,25 €“  
 „27,00 DM“ durch die Angabe „13,50 €“  
 „19,00 DM“ durch die Angabe „9,50 €“  
 „13,50 DM“ durch die Angabe „6,75 €“  
 „33,00 DM“ durch die Angabe „16,50 €“  
 „23,00 DM“ durch die Angabe „11,50 €“

„16,50 DM“ durch die Angabe „8,25 €“  
„39,00 DM“ durch die Angabe „19,50 €“  
„27,00 DM“ durch die Angabe „13,50 €“  
„19,50 DM“ durch die Angabe „9,75 €“  
„45,00 DM“ durch die Angabe „22,50 €“  
„31,50 DM“ durch die Angabe „15,75 €“  
„22,50 DM“ durch die Angabe „11,25 €“  
„51,00 DM“ durch die Angabe „25,50 €“  
„36,00 DM“ durch die Angabe „18,00 €“  
„25,50 DM“ durch die Angabe „12,75 €“  
„57,00 DM“ durch die Angabe „28,50 €“  
„40,00 DM“ durch die Angabe „20,00 €“  
„28,50 DM“ durch die Angabe „14,25 €“  
„63,00 DM“ durch die Angabe „31,50 €“  
„44,00 DM“ durch die Angabe „22,00 €“  
„31,50 DM“ durch die Angabe „15,75 €“ ersetzt.

## **Artikel 8**

### **Änderung der Satzung der Stadt Eckernförde zum Schutz der öffentlichen Grünanlagen**

Die Satzung der Stadt Eckernförde zum Schutz der öffentlichen Grünanlagen vom 07. November 1985 wird wie folgt geändert:

#### **§ 5 – Ordnungswidrigkeiten –**

wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden die Angaben

„50,00 DM“ durch die Angabe „25,00 €“

sowie

„1.000,00 DM“ durch die Angabe „500,00 €“ ersetzt.

**Artikel 9**  
**Änderung der Satzung der Stadt Eckernförde**  
**zum Schutze des Baumbestandes (Baumschutzsatzung)**

Die Satzung der Stadt Eckernförde zum Schutze des Baumbestandes (Baumschutzsatzung) vom 01. Dezember 1995 wird wie folgt geändert:

**§ 11 – Ordnungswidrigkeiten –**

wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird die Angabe „100.000,00 DM“ durch die Angabe „50.000,00 €“ ersetzt.

**Artikel 10**  
**Änderung der Satzung der Stadt Eckernförde**  
**über die Erhebung von Marktstandsgeld**

Die Satzung der Stadt Eckernförde über die Erhebung von Marktstandsgeld vom 20.05.1998 wird wie folgt geändert:

**§ 4 – Bemessungsgrundlage und Gebührenhöhe -**

wird in Absatz 2 wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a) wird in den Ziff. 1. – 3.

die Angabe

„1,00 DM“ durch die Angabe „0,50 €“ ersetzt.

b) In Buchstabe b) wird in Ziff. 1. a) die Angabe

„1,00 DM“ durch die Angabe „0,50 €“,

in Ziff. 1. b) die Angabe

„5,00 DM“ durch die Angabe „2,50 €“

sowie

in Ziff. 2 die Angabe

„3,00 DM“ durch die Angabe „1,50 €“  
ersetzt.

## **Artikel 11**

### **Änderung der Kursatzung der Stadt Eckernförde**

Die Kursatzung der Stadt Eckernförde i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.02.1998 wird wie folgt geändert:

#### **§ 11 – Verstöße, Ordnungswidrigkeiten –**

wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 werden die Angaben

„5,00 DM“ durch die Angabe „2,50 €“

sowie

„1.000,00 DM“ durch die Angabe „500,00 €“ ersetzt.

## **Artikel 12**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Die Genehmigung für die Änderung der Hauptsatzung wurde nach § 4 Abs. 1 GO mit Erlass des Innenministeriums vom 20. Juli 2001 erteilt.

Eckernförde, den 26. September 2001

Stadt Eckernförde

gez.

(Jeske-Paasch)

Bürgermeisterin